

### 8. Neuwahl der Schätzungsbürger.

Die Bürgerschaft hat zu Schätzungsbürgern für das Jahr 1880 gewählt:

|        |      |       |                      |                                                                     |
|--------|------|-------|----------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Bezirk | I.   | Herrn | J. G. Neumeyer und   |                                                                     |
|        |      | "     | J. G. Behrens,       |                                                                     |
|        | II.  | "     | D. A. D. Burhoff und |                                                                     |
|        |      | "     | J. G. Wulfhoop,      |                                                                     |
|        | III. | "     | C. Rosemeyer und     |                                                                     |
|        |      | "     | J. H. C. Knigge,     |                                                                     |
|        | IV.  | "     | J. G. Lange,         |                                                                     |
|        |      | "     | A. Jul. Nielsen und  |                                                                     |
|        |      | "     | J. G. H. Drechsler,  | für den ausgeschiedenen<br>Hrn. Reinh. Borgfeldt<br>bis incl. 1882. |
|        | V.   | "     | H. Rathjen und       |                                                                     |
|        |      | "     | Tönnjes Numund,      |                                                                     |
|        | VI.  | "     | W. C. Thiele und     |                                                                     |
|        |      | "     | Mart. Bahle,         |                                                                     |
|        | VII. | "     | G. H. Gehrels und    |                                                                     |
|        |      | "     | Diedr. Heinrichs.    |                                                                     |

### 9. Consumtionsabgabe auf Pferdefleisch.

Die Bürgerschaft hat durch die Mittheilung des Senats sich nicht von der Unthunlichkeit der Ausführung ihres Beschlusses vom 1. October 1879 überzeugen können und erneuert deshalb ihren Antrag.

## Mittheilung des Senats

vom 19. März 1880.

### 1. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Der Senat genehmigt das Separatbudget mit der von der Bürgerschaft bereits beschlossenen Berichtigung eines Rechnungsversehens.

Da ihm von seinen Commissarien bei den Gas- und Wasserwerken bestätigt wird, daß die Erhöhung der Besoldung des Maschinenmeisters im Interesse des Betriebes erforderlich sei, und da wegen Dringlichkeit der Sache von der Erstattung eines schriftlichen Berichts in dem vorliegenden Falle abgesehen sein wird, genehmigt auch der Senat, daß das gedachte Gehalt vom 1. April d. J. an auf M. 2400 mit Alterszulagen erhöht werde.

### 2. Jahresbericht der Finanzdeputation.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

### 3. Commissarisch zu bestellende Gerichtsvollzieher.

Die für den Bezirk des Amtsgerichts Bremen angestellten Gerichtsvollzieher sind sämmtlich in der Stadt Bremen domizilirt. In Folge dessen werden die in dem Amtsbezirk Vegesack auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Inventuren, namentlich in kleineren Streitsachen und in Vormundschaftssachen, insbesondere für die Staatskasse in Armensachen durch die Reisekosten der Gerichtsvollzieher unverhältnißmäßig vertheuert und den Einwohnern Vegesacks die oft erforderliche persönliche Verständigung mit dem von ihnen zu beauftragenden Gerichtsvollzieher sehr erschwert. In Rücksicht auf die Einwohnerzahl Vegesacks ist für zweckmäßig erachtet, dort regelmäßige Sitzungen des Amtsgerichts stattfinden zu lassen, die

gleiche Rücksicht empfiehlt die Bestellung eines Gerichtsvollziehers mit dem Wohnsitz in Begeßack. Die Geschäfte eines dort domizilirten Gerichtsvollziehers sind indeß nicht so erheblich, daß ein Gerichtsvollzieher darin einen ausreichenden Unterhalt finden könnte. Es sind daher dieselben einem im öffentlichen Dienst bereits Angestellten als Nebenamt zu übertragen und zwar widerruflich, da andernfalls Unzuträglichkeiten entstehen würden, wenn der angestellte Gerichtsvollzieher, nachdem er aus seinem Hauptamt entlassen, die Beibehaltung des Amts eines Gerichtsvollziehers sollte beanspruchen können.

Die Ausführung der Maßregel erfordert eine vorherige Erweiterung der im siebenten Titel des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz enthaltenen Vorschriften, dessen §§ 125—127 jener entgegenstehen. Der Senat empfiehlt demgemäß, dem in der Anlage enthaltenen Gesetzentwurf zuzustimmen.

Anlage.

**Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem  
Ausführungsgesetz zu dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879.**

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Dem § 129 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879 wird als § 129 a folgende Bestimmung nachgefügt:

§ 129 a.

Der Senat ist befugt commissarisch Gerichtsvollzieher, welche die Befähigung zum Gerichtsschreiber nicht zu besitzen brauchen, für einen von dem Senat zu bestimmenden Theil eines Amtsgerichtsbezirks widerruflich anzustellen und denselben für diesen Bezirk die Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsvollziehers ganz oder theilweise zu übertragen.

**4. Honorirung der Kanzleiaufsicht in den Büreaus der Verwaltungen  
und der Gerichte.**

Der Senat hat die Frage, ob es sich empfehle, die besondere Honorirung der Kanzleiaufsicht in den Büreaus der Verwaltungen und der Gerichte beizubehalten, einer eingehenden Prüfung unterzogen. Das Ergebnis derselben theilt er der Bürgerschaft in Erfüllung der von ihm in seiner Mittheilung vom 10. October v. J. gemachten Zusage in Nachstehendem mit.

Die Vergütung für Kanzleiaufsicht zum Betrage von M. 250 jährlich ist im Jahre 1874 auf Antrag der wegen Erhöhung der Beamtengelalte niedergesetzten Deputation (vergl. Verh. von 1874 S. 438) bei Gelegenheit der allgemeinen Regulirung der Beamtengelalte durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eingeführt worden für die Regierungskanzlei, das Civilstandsamt (Standesamt), die Kanzlei der Polizeidirection, das statistische Bureau und für die Kanzleien der derzeitigen Gerichte. Später sind hinzugefügt die Kanzleien des Landherrnamts, des Katasters und des Staatsanwalts. Die zufolge des Budgets den beiden ältesten Kanzlisten des Archivs und dem Buchhalter am Hochbaubureau gewährten jährlichen Vergütungen von bzw. M. 350 und M. 250 fallen nicht unter die Kategorie der Vergütungen für Kanzleiaufsicht, da sie nicht für eine solche gewährt sind. Die nächste Veranlassung zur Einführung einer besonderen Vergütung für Kanzleiaufsicht ist in der gleichzeitigen Beseitigung der dienstlichen Nebeneinnahmen der älteren Kanzlisten zu suchen, welchen man in Fällen, wo ein Recht nicht geltend gemacht werden konnte, in dieser Vergütung eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung gewähren wollte. Beabsichtigt ist zufolge des erwähnten Deputationsberichts die Vergütung nur den Vorstehern solcher größeren Büreaus zu gewähren, in welchen für die Vorsteher die Aufsicht, die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Geschäftsvertheilung erhebliche Mehrarbeiten herbeiführt. Die Erfahrung hat indeß gezeigt, daß die Kanzleiaufsicht den damit beauftragten Beamten nicht eine außerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu verrichtende und in denselben, wenn überall, jedenfalls doch nur eine Mehrarbeit veranlaßt, welche durch die Vorzüge der bevorzugten Stellung und, da in der Regel nur ältere Beamte mit der Aufsicht beauftragt werden, durch deren Alterszulagen genügend

honorirt erscheint. Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß die fragliche Einrichtung die freie Verwendbarkeit solcher Beamten zum Nachtheil des Dienstes beschränkt. Denn ein im Genuß der Gratification befindlicher Kanzlist kann ohne unbillige Entziehung von Amtseinkünften, welche durchschnittlich etwa ein Achtel seines Gehalts betragen, nicht an eine andere Kanzlei versetzt werden, an welcher ein anderer, vielleicht ein jüngerer, Kanzlist bereits mit der Aufsicht beauftragt ist. Einer im Interesse des Dienstes wünschenswerthen Versetzung von Kanzlisten, sowie einer Verwendung solcher, deren Amt eingegangen ist, tritt die Einrichtung somit hindernd entgegen. Der Senat erachtet daher die Beseitigung der Einrichtung für zweckmäßig und wünschenswerth. Nur wird man den gegenwärtig die Gratification beziehenden Beamten, wenngleich dieselben einen Rechtsanspruch auf den Fortbezug derselben nicht haben, ohne Härte dieselbe nicht entziehen können, so lange sie die Aufsichtsstellung behalten. Auch für den Fall, daß sie diese ohne ihre Verschuldung im Dienst derselben Kanzlei oder in Folge einer Versetzung an eine andere Kanzlei verlieren, erscheint der Fortbezug der Vergütung, die sich thatsächlich als eine ständige Mehreinnahme darstellt, der Billigkeit zu entsprechen, insoweit und so lange, als die Vergütung nicht durch den Bezug neuer Alterszulagen ausgeglichen wird.

Aus gleichem Grunde empfiehlt der Senat die Gerichtskanzlisten **Chudoba** und **Knop**, welche in Folge der neuen Gerichtsorganisation an andere Kanzleien versetzt sind und dadurch seit dem 1. October v. J. ihre Aufsichtsstellungen verloren haben, nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln, dabei jedoch dem Kanzlisten **Knop**, welcher jetzt ein Gehalt von M. 2160 bezieht, die zweite Alterszulage, welche derselbe seit Januar v. J. zum Betrage von M. 180 bezieht, auf die ferner ihm zu gewährende Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Der Senat beantragt daher, daß die Bürgerschaft mit den nachstehenden Grundsätzen sich einverstanden erkläre.

- 1) Für Kanzleiaufsicht wird an Beamte, welchen dieselbe in Zukunft übertragen wird, eine Vergütung nicht gewährt.
- 2) Beamte, welche gegenwärtig für Kanzleiaufsicht eine Vergütung beziehen, erhalten dieselbe auch ferner während der Dauer der von ihnen geführten Kanzleiaufsicht. Wird ein solcher Beamter an eine andere Kanzlei versetzt oder der Kanzleiaufsicht an derjenigen Kanzlei, bei welcher er gegenwärtig im Amt ist, enthoben, so erhält derselbe die Vergütung von M. 250 so lange und insoweit noch ferner ausgezahlt, als nicht dieser Betrag durch die nach diesem Zeitpunkt ihm zukommenden Alterszulagen gedeckt wird. Hat ein solcher Beamter jedoch nach Ermessen der ihm vorgesetzten Dienstbehörde die Versetzung oder die Entziehung der Aufsichtsstellung durch sein Verhalten verschuldet, so wird ihm die Vergütung ferner überall nicht weiter bewilligt.

Den Gerichtskanzlisten **Knop** und **Chudoba** wird als an eine andere Kanzlei versetzten Beamten entsprechend den vorstehenden Grundsätzen eine Vergütung bewilligt, bzw. seit 1. October v. J. nachbewilligt, dem ersteren jedoch mit der Maßgabe, daß die seit Januar v. J. von ihm bezogene zweite Alterszulage von M. 180 auf die Vergütung von M. 250 in Anrechnung kommt.

Demnach werden auf das diesjährige Budget des Landgerichts unter VII. Civilkammern an Vergütung für Kanzlist **Chudoba** M. 312.50 (für 1879 M. 62.50, für 1880 M. 250) und auf das diesjährige Budget der Vormundschaftsbehörde an Vergütung für Kanzlist **Knop** M. 87.50 (für 1879 M. 17.50, für 1880 M. 70) nachzubewilligen sein.

### 5. St. Michaelisschule.

Auch der Senat erklärt sich mit dem Antrage der Baudeputation einverstanden und genehmigt den Ankauf des Areal's zur Vergrößerung der Spielplätze zu dem in dem abgeschlossenen Kontrakte angegebenen Preise.

In Betreff des wegen des Verfahrens bei öffentlichen Submissionen von der Bürgerschaft geäußerten Wunsches bezieht sich der Senat auf seine Erwiderung

vom 15. Juni 1877, (Verh. pag. 211) und vermag bei unveränderter Sachlage auf den Antrag der Bürgerschaft auch jetzt nicht einzugehen.

### 6. Zusatz zum Einkommensteuergesetz.

Der Senat theilt der Bürgerschaft einen von der Steuerdeputation eingereichten Bericht betreffend Zusatz zum Einkommensteuergesetz hieneben zu ihrer Beschlußnahme mit und wird ihr seine Erklärung über denselben demnächst zu gehen lassen.

Anlage.

#### Bericht.

Der § 5 des Einkommensteuergesetzes vom 17. December 1874 und die dazu gehörende „Anweisung für die Abichätzung des reinen Einkommens“ (Anlage B. des Gesetzes) Nr. 9 wird von der Steuerbehörde dahin verstanden, daß jeder aus irgend einem zufälligen Kauf- oder Tauschgeschäfte herrührende Vermögenszuwachs der Einkommensteuer unterworfen ist, ohne Unterschied, ob das in Rede stehende Geschäft einen Theil eines gewerbmäßigen Betriebes bildet, oder bloß durch gelegentliche Disposition des Steuerpflichtigen entstanden ist. Der durch den Verkauf von Grundstücken, Werthpapieren, Kunstgegenständen, Pferden u. s. w. erzielte reine Gewinn wird mit anderen Worten nicht allein dem Banispeculanten, dem Banquier, dem Kunsthändler, dem Roßkamm u. s. w., sondern auch jedem anderen, der zufällig oder gelegentlich einen solchen Gewinn erzielt hat, als „reines Einkommen“ angerechnet, sowie auch umgekehrt jeder aus einem derartigen Geschäft herrührende Capitalverlust ohne Rücksicht auf den speciellen Gewerbebetrieb des Steuerpflichtigen als von der Steuersumme abzuziehender Betrag anerkannt wird.

Nach dieser Auffassung ist auch früher von der Schoßdeputation verfahren und von derselben namentlich auf die Steuerpflichtigkeit des aus Veräußerung von Grundstücken erzielten Gewinnes öffentlich aufmerksam gemacht worden, obwohl die früheren Fassungen des Einkommensteuergesetzes minder ausdrücklich als die „Anweisung“ vom Jahre 1874 diesen Punkt klar stellen. Die letztere läßt nach Ansicht der Steuerdeputation keinen Zweifel darüber bestehen, daß der Gesetzgeber die frühere Auffassung hat bestätigen wollen. Denn, nachdem die „Anweisung“ in den Nummern 5 bis 8 die Einnahme aus gewerbmäßig betriebenen Geschäften aller Art behandelt hat, erklärt sie in Nummer 9 den Ertrag aus einzelnen gewinnbringenden Geschäften gleichfalls für steuerpflichtig, was in diesem Zusammenhange nur auf die außerhalb eines regelmäßigen Gewerbebetriebes vorkommenden Verkaufs- oder Tauschgeschäfte bezogen werden kann.

In neuester Zeit sind trotzdem Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Auslegung geltend gemacht worden, deren Beseitigung der Steuerdeputation wünschenswerth erscheint, theils um bei den Steuerpflichtigen keine, der Staatskasse nachtheilige Auffassung ihrer Pflicht aufkommen zu lassen, theils um der Steuerbehörde und den Schätzungsbürgern für die Behandlung solcher Fälle eine unanfechtbare Norm an die Hand zu geben. Sie beantragt daher die Genehmigung des anliegenden Gesetzentwurfs, welcher zugleich diesen Anlaß benützt, um die Einkommensteuerpflicht des Capitalgewinns (nicht der Einkünfte) aus dem Verkauf in anderen deutschen Staaten belegener Grundstücke und dem Verkauf von Actien solcher Gesellschaften, welche in anderen deutschen Staaten ihren Sitz haben, außer Zweifel zu stellen. Daß diese Steuerpflicht schon jetzt besteht, erscheint zwar der Deputation nicht fraglich und ist auch durch richterliche Entscheidung anerkannt; es wird aber zweckmäßig sein, durch die Fassung der Anweisung dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob das Reichsgesetz wegen der Doppelbesteuerung, welches sich nur auf Einnahmen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb bezieht, auch auf den Capitalgewinn Anwendung finde, welcher durch die Veräußerung des Grundbesitzes und des Antheils an einem Gewerbebetriebe entsteht. Ebenso empfiehlt es sich durch eine veränderte Fassung der Vorschrift wegen der Erbschaften, Legate, Schenkungen und Mitgiften ersichtlicher zu machen, daß zwar der Capitalwerth im Augenblicke des Anfalls oder Erwerbes steuerfrei bleibt, nicht aber die Ein-

künfte aus dem Capitalwerthe und nicht der Capitalgewinn, welcher nach dem Anfall der Erbschaft u. s. w. aus den Gegenständen derselben etwa erzielt werden möchte.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

**Gesetz, betreffend die Einkommensteuerepflicht des Ertrages einzelner gewinnbringender Geschäfte.**

Unteranlage.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

An die Stelle der Vorschrift unter 9 der Anweisung für die Abschätzung des reinen Einkommens Anlage B. zu dem Gesetz die Einkommensteuer betreffend vom 17. December 1874 tritt nachstehende Vorschrift:

9) Der Ertrag einzelner gewinnbringender Geschäfte, auch wenn dieselben nicht gewerbsmäßig oder zu Speculationszwecken abgeschlossen sind, namentlich der Kapitalgewinn aus verkauften Grundstücken, Werthpapieren u. s. w., und aus Lotterien, sowie überhaupt alle vorstehend nicht besonders namhaft gemachten Einnahmen, mit den analogen Abzügen.

Als Capitalgewinn ist mithin auch derjenige Gewinn in Anschlag zu bringen, welcher ohne eine besondere Thätigkeit des Steuerpflichtigen lediglich in Folge einer seit dem Erwerbe eingetretenen Wertherhöhung des verkauften Gegenstandes erzielt wird.

Der Kapitalgewinn aus verkauften Grundstücken und aus verkauften Actien der Erwerbsgesellschaften ist auch in dem Falle zu versteuern, wenn die Grundstücke in einem anderen deutschen Staate belegen sind und die Erwerbsgesellschaften in einem anderen deutschen Staate ihren Sitz haben.

Erbschaften, Legate, Schenkungen und Mitgiftten sind rücksichtlich des Capitalwerthes, welchen sie zur Zeit des Erwerbes haben, der Einkommensteuer nicht unterworfen.

## 7. Steuerverhältnisse in der Südevorstadt.

Die Steuerdeputation hat einen Bericht übergeben, betreffend die Steuerverhältnisse in der Südevorstadt, welchen der Senat hieneben unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft mittheilt.

### Bericht.

Anlage.

Unter Bezugnahme auf den Bericht einer zu diesem Zwecke von ihr niedergesetzten Commission, hat die Bürgerschaft unterm 9. April v. J., Verh. pag. 256, den Senat ersucht, die Finanzdeputation zu veranlassen, in Verbindung mit der Steuerdeputation darüber zu berathen und zu berichten, ob und in wie fern die Bewohner der Südevorstadt in ihrem eigenthümlichen Verhältnisse zur Stadt und dem Zollgebiet etwa gegen die andern Einwohner der Stadt als prägravirt zu erachten seien und im Bejahungsfalle Vorschläge zu einer billigen Ausgleichung zu machen. Der Senat hat eine gleichzeitige Berathung der Frage Seitens der Finanzdeputation und der Steuerdeputation nicht sofort für erforderlich erachtet, sondern zunächst die letztgenannte Deputation beauftragt, über die besonderen steuerlichen Verhältnisse der Südevorstadt zu berathen, und falls sie glaube eine bessere Regelung derselben ohne Beeinträchtigung der Einnahmen der Staatskasse in Vorschlag bringen zu können, desfallsige Anträge zu stellen. Siehe Verh. 29. Juli 1879 pag. 445.

Indem die Deputation sich nunmehr beehrt, diesem ihr erteilten Auftrage, soweit es thunlich ist, nachzukommen, erlaubt sie sich zunächst daran zu erinnern, daß die Deputation, welche unterm 10. März 1875, Verh. pag. 124, über die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt berichtete, bezüglich der Consumtionsabgabe sich dahin äußerte, daß die Consumtionslinie an die neuen

Grenzen der Stadt zu verlegen, jedoch im Hinblick auf den demnächstigen Anschluß des Buntenthorsteinweges an das Zollgebiet zu prüfen sei, hinsichtlich welcher Gegenstände die Einwohner des an die Stadt anzuschließenden Zollgebiets in Rücksicht auf die Zollgesetze der Consumtionsabgabe zu unterwerfen zulässig und billig sein werde. Nachdem die Steuerdeputation unterm 16. März 1875, Verh. pag. 141, über die einschlägigen Verhältnisse berichtet hatte, wurde am 24. März/7. April desselben Jahres, Verh. pag. 161 und 177, von Senat und Bürgerschaft beschlossen, den § 9 des betreffenden Gesetzes so zu fassen:

„Die zur Stadt gezogenen Gebietstheile werden in die Consumtionsabgabenlinie eingeschlossen“.

Selbstverständlich sollte die Erhebung der Consumtionsabgaben nach erfolgtem Anschlusse an das Zollgebiet mit den aus der Reichsgesetzgebung folgenden Einschränkungen erfolgen.

Diesem Beschlusse zufolge hat die Deputation mit Genehmigung von Senat und Bürgerschaft die weiter erforderlichen Maßnahmen getroffen. Es mußten, da der Anschluß des neuen Stadttheils an das Zollgebiet eine Verschiedenheit in den Consumtionsabgaben des bisherigen städtischen Bezirks und jenes neuen Stadttheils herbeiführte, die Erheberstellen am Buntenthor und Hohenthor beibehalten, für die neue Consumtionslinie jedoch Neubauten hergestellt und diese Erheberposten mit Beamten besetzt werden, wodurch ein erheblicher Kostenaufwand hervorgerufen wurde, während die Einnahmen an Consumtionsabgabe durch die Rücksicht auf die Zollgesetze beschränkt wurden. Diese Abgabe ist durch das Gesetz vom 29. December 1875 geregelt worden, dessen erster Paragraph, ergänzt durch das Gesetz vom 23. Januar 1877, die Abänderungen mit Bezug auf die Consumtionsabgabenrolle vom 29. December 1872 angiebt und dessen zweiter Paragraph bestimmt, daß die Consumtionsabgabe von denjenigen Gegenständen nicht erhoben wird, für welche bei der Einfuhr ein Eingangszoll von mehr als M. 1.50 vom Centner entrichtet worden ist oder welche behufs Entrichtung eines solchen Eingangszolles zollamtlicher Behandlung unterliegen. Folglich wird auch nach Einführung des neuen Zolltarifs genau nach dieser gesetzlichen Bestimmung verfahren.

Es ist nun mit den zu Gebote stehenden Mitteln ziffermäßig nicht genau nachzuweisen, wie viel die aus der Erhebung der Consumtionsabgabe dem Staate erwachsenden Einnahmen mehr betragen, als die durch die neue Steuerlinie hervorgerufenen Ausgaben. Immerhin wird zugegeben werden müssen, daß ein Ueberschuß von ungefähr M. 30 000 jährlich erzielt werden kann, auf Grund der Berechnung, welche die Deputation in ihrem Berichte vom 12. October 1877, Verh. pag. 306, anstellte, und derjenigen Summen, welche später die Commission der Bürgerschaft in ihrem Berichte, Verh. 9. April 1879 pag. 257, erwähnt hat. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß innerhalb der Grenzen des alten Consumtionsabgabenbezirks eine Anzahl von Verbrauchsgegenständen versteuert werden muß, welche in der dem Zollgebiete angeschlossenen Südvorstadt entweder ganz von der Steuer befreit oder doch mit einer geringeren Steuer belegt sind; auch dürfen die Vortheile nicht unterschätzt werden, welche der Südvorstadt durch die neuen Verhältnisse zugeführt worden sind und welche, wenn sie unter dem Druck der wirtschaftlichen Noth in den letzten Jahren noch nicht zur vollen Wirkung gelangt sind, jenem Stadttheile, wie wenigstens zu hoffen ist, in Zukunft noch zufließen werden. Freilich hat der Staat durch den Anschluß der Südvorstadt an das Zollgebiet an Zollaufsum gespart, aber auf der andern Seite sind dem Staate, indem er nicht allein aus obrigkeitlichen Zweckmäßigkeitsgründen, sondern auch im Interesse und auf vielseitigen Wunsch der theilhaftigen Einwohner den Buntenthorsteinweg der Stadt Bremen angeschlossen, so mannigfache Ausgaben entstanden, daß auch die Commission der Bürgerschaft, indem sie das Eine gegen das Andere abwog, zu einem positiven Urtheil darüber nicht gekommen ist, daß die Bewohner der Südvorstadt im Vergleich zu den übrigen Steuerzahlern in Bremen entschieden zu hoch belastet seien.

Dennoch läßt sich nicht läugnen, daß die Bewohner der Südvorstadt, indem sie auf verschiedene Gegenstände ihres Verbrauchs Zoll und Steuer zugleich bezahlen müssen, gegenüber den anderen Einwohnern der Stadt einer gewissen

Mehrbelastung unterliegen, welche die Frage nahe legt, ob und in welchem Maße eine billige Ausgleichung ohne Beeinträchtigung anderer Staatsinteressen sich herbeiführen lasse. Eine solche Ausgleichung würde, falls Senat und Bürgerschaft zu der Ueberzeugung gelangen sollten, daß eine Abhülfe durch die Billigkeit geboten sei, nach Ansicht der Deputation durch die Annahme des nachstehenden Vorschlags am zweckmäßigsten und ohne Einbuße für die Staatskasse stattfinden können:

Sobald das Grundsteuergesetz vom 11. October 1878 (Gesetzblatt Nr. 19 pag. 161) in Kraft tritt, wird das Gesetz vom 29. December 1875, betr. die Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheilen, soweit es nicht schon durch das Gesetz vom 23. Januar 1877 aufgehoben worden ist, mit Bezug auf die Südvorstadt aufgehoben. Der dadurch in den Einnahmen der Staatskasse entstehende Ausfall wird durch einen Zuschlag zu der allgemeinen Grund- und Gebäudesteuer ersetzt.

Den Bewohnern der Südvorstadt wird dadurch eine directe Erleichterung von ungefähr M. 45 000 gewährt, wofür sie nur der Zuschlag zu der Grund- und Gebäudesteuer in geringem Maße trifft. Der Ausfall an Einnahmen, welcher nach Abzug von Beamtengehalten und Zinsen für das auf den Bau von Erheberhäusern verwendete Capital auf M. 30 000 anzuschlagen ist, wird durch jenen Zuschlag auf die im ganzen Staate zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer zu decken und zu dem Ende der die Grundsteuer betreffende Beschluß des Senats und

der Bürgerschaft vom 14. Juni 1878, Verh. Seite 334, dahin abzuändern sein, daß es statt der Worte:

„die nach dem neuen Gesetze zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer soll im Ganzen annähernd denselben Betrag aufbringen, wie die jetzige Grundsteuer zc.“

heißten müßte:

„die . . . . . soll M. 30 000 mehr aufbringen, als die jetzige Grundsteuer zc.“

Auf diese Weise wird durch eine geringe Mehrbelastung sämmtlicher Bremischen Grundeigenthümer (gleich ca. 6 % von M. 1000 des jetzigen Grundsteuerkapitals) den Bewohnern der Südvorstadt eine wesentliche Erleichterung verschafft und eine Beeinträchtigung der Einnahmen der Staatskasse vermieden, wenn die Erwartung sich verwirklichen sollte, daß bis zu dem Zeitpunkte, wann das Grundsteuergesetz vom 11. October 1878 in Kraft treten wird, es der Steuerbehörde ermöglicht sein wird, die jetzt an den Erheberstellen der Südvorstadt beschäftigten Beamten in andere vacante Stellen einrücken zu lassen und auch für die Erheberhäuser eine anderweitige Verwendung zu finden.

(gez.) Grave. (gez.) Joh. Eggers.

### 8. Krankenanstalt.

Der Senat übergiebt hieneben der Bürgerschaft den Jahresbericht über den Betrieb der Krankenanstalt.

#### Jahresbericht, den Betrieb der Krankenanstalt im Jahre 1879 betreffend.

Anlage.

Unachtet die Rechnung über den vorigjährigen Betrieb mit einem Deficit von M. 7329.35 schließt, kann das Ergebniß als besonders ungünstig nicht bezeichnet werden, weil der Fehlbedarf durch außerordentliche Verwendungen veranlaßt ist.

Es sind im Jahre 1879 aufgenommen und verpflegt, einschließlich des Bestandes am 1. Januar, 2552 Kranke mit 98 336 Verpflegungstagen, gegen 2272 Kranke mit 97 663 im Vorjahr, was ein Mehr für 1879 ergibt von 280 Kranken mit 673 Verpflegungstagen. Der Bestand am Schluß des Jahres betrug 253 Kranke, darunter 87 Freie; der mittlere Krankenbestand in 1879 263 Kranke gegen 262 in 1878.

Die Einnahme an Pflegegeldern hat betragen:

|            |               |
|------------|---------------|
| 1879 ..... | M. 157 360.35 |
| 1878 ..... | " 156 907.30  |
| 1877 ..... | " 153 160.21  |
| 1876 ..... | " 129 700.13  |
| 1875 ..... | " 132 795.—   |

Es ergibt sich also ein Mehrbetrag des vorigen Jahres gegen 1878 von M. 453.05. Die Gesamteinnahme des vorigen Jahres betrug M. 195 570.16 gegen M. 195 676.13 in 1878, Verminderung M. 105.97; die Gesamtausgabe M. 202 899.51 gegen M. 190 447.47 in 1878, Vermehrung M. 12 452.04. Es ergibt sich aus der Gesamtausgabe von M. 202 899.51 abzüglich der Einnahme M. 195 570.16, das Deficit mit M. 7329.35.

Die Speisung per Tag für jede verpflegte Person hat gekostet: 1870 66 S., 1871 72,<sup>35</sup> S., 1872 79,<sup>31</sup> S., 1873 90,<sup>80</sup> S., 1874 89,<sup>26</sup> S., 1875 81,<sup>60</sup> S., 1876 78,<sup>40</sup> S., 1877 80,<sup>35</sup> S., 1878 75,<sup>69</sup> S., 1879 76,<sup>85</sup> S., mithin im zehnjährigen Durchschnitt 79,<sup>6</sup> S., was eine Abnahme gegen den zehnjährigen Durchschnitt um 2,<sup>21</sup> S., dagegen eine Zunahme gegen das Vorjahr um 1,<sup>16</sup> S. und somit eine Steigerung der Kosten für die Speisung von M. 1140.60 ergibt.

Bei einer täglichen Durchschnittseinnahme von M. 1.60,<sup>23</sup> per Kopf stellt sich der Aufwand für Speisung auf M. 95,383.11 einschließlich der Erträge von Garten- und Milchwirtschaft, oder auf 97 S. per Kopf und Tag der Kranken, sodaß für alle sonstigen Kosten, insbesondere für die ärztlichen Heilmittel, Feuerung, Licht, Gehalte, nothwendige Reparaturen und Bauten, Instandhaltung und Ergänzung des Inventares nur 63,<sup>23</sup> S. erübrigen.

Die allgemeine Krankenkasse hatte 1296 Mitglieder gegen 1286 in 1878.

Zu den Einnahmeposten sei die Bemerkung gestattet, daß bei der vorigjährigen Ochsenverlosung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, deren Wiederholung durch eine verschärfte Controle vorgebeugt ist.

Auch im verflossenen Jahre sind der Anstalt zwei Legate vermacht worden, nämlich von sel. Herrn **Gottlieb Hübner** und Frau zum Belaufe von M. 664.30 und von einer auswärts gestorbenen Bremerin von M. 332.

Abgesehen von der Steigerung der Speisekosten um M. 1140.60 und den Kosten für die Prolongation der Versicherung auf fünf Jahre (M. 1529.60) ist zu den Ausgabeposten auf die Instandsetzung und Vermehrung des Inventares, welche gegen das Vorjahr M. 5514 Mehrkosten verursacht hat, und auf die um circa M. 3919 gegen 1878 größeren Bau- und Besserungskosten hinzuweisen, welche, dem im vorigjährigen Bericht (Berh. pag. 117) erwähnten Gesamtplan für die erforderlichen Verbesserungen der Hauptanstalt entsprechend, vorzugsweise der letzteren zu Gute gekommen sind. Es sind damit insbesondere die nachstehenden Verbesserungen erzielt worden: im Mittelbau des Irrenhauses neue Fenster mit großen Scheiben und gefälligen Gittern; im Hauptgebäude: die zweckmäßige Verlegung und verbesserte Einrichtung sämtlicher Badezimmer; die Herstellung von Warmwasserbassins mit Leitungen in die Badezimmer; neue Warmwasserbassin im Maschinen- und Waschhaus; die Herrichtung eines neuen Zimmers nebst Einrichtung für Kränkfranke, eines anderen für Syphilisfranke auf der Weiberabtheilung; die Erneuerung einiger Fenster und verbesserte Closettseinrichtungen, die nothwendige Renovirung der Kirche; die Einrichtung gemeinschaftlicher Zimmer für die Diaconissinnen. Außerdem sind viele Fußböden und Wände, sowie sämtliche Fenster neu gemalt; so weit die Einnahmen es gestatten, wird mit derartigen Verbesserungen alljährlich fortgefahren werden.

Als eine außerordentliche Verbesserung bewährt sich die Uebergabe der eigentlichen Krankenpflege einschließlich des Wärterdienstes im Hauptgebäude unter vorläufigem Ausschluß der Station für Syphilitische, für Wöchnerinnen und einiger Dienstleistungen auf der Männerabtheilung, an 17 Diaconissinnen aus der Anstalt Sarepta bei Bielefeld, welche nach Maßgabe des im vorigen Frühjahr unter Vorbehalt gegenseitiger halbjährlicher Kündigungsbefugniß eingegangenen Vertrages am 1. October eingezogen sind. Die Mängel des früheren Wärterdienstes, auf deren Abstellung lange Zeit mit großer Mühe und ohne Rücksicht auf vermehrten

Kostenaufwand erfolglos hingearbeitet war, sind dadurch im Wesentlichen beseitigt und ist sogar eine Kostenverminderung eingetreten. Seit Anfang dieses Jahres ist auch die Küche einer Diaconissin anvertraut und für die Dispensiranstalt eine approbirte Diaconissin als Apothekerin angestellt. Die Pflege im Krankenhaus ist den gemachten Erfahrungen zufolge nach dem einstimmigen Urtheil der Herren Aerzte ohne Frage auf eine höhere Stufe gebracht worden.

Im Uebrigen wird der Jahresbericht der Herren Aerzte in Bezug genommen.

Die Inspection und Administration der Krankenanstalt.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **C. H. Wagener,**  
Rechnungsführer.

| Einnahme.                            | Betriebs-Abchluß der Krankenanstalt. |    | Ausgabe.                       | Nutzanlage. |    |
|--------------------------------------|--------------------------------------|----|--------------------------------|-------------|----|
|                                      | M.                                   | S. |                                | M.          | S. |
| I. Verpflegungsgelder:               |                                      |    | I. Betriebskosten:             |             |    |
| Private.....                         | M. 74 172.50                         |    | Speisung.....                  | 80 624      | —  |
| Polizeiarme.....                     | " 34 004.80                          |    | Garten und Land.....           | 1 584       | 31 |
| Polizeidirection.....                | " 6 088.50                           |    | Viehstand und Bäckerei.....    | 5 101       | 76 |
| Stadtbrem. Armenpflege.....          | " 43 094.55                          |    | Wäsche.....                    | 1 486       | 53 |
|                                      | 157 360                              | 35 | Reinigung.....                 | 1 527       | 69 |
| Allgemeine Krankenkasse.....         | 8 575                                | —  | Bau und Besserung.....         | 18 904      | 50 |
| II. Zinsen, Meierzinsen und Pachten: |                                      |    | Feuerung.....                  | 14 598      | 24 |
| Netto-Zinsen.....                    | M. 9 534.53                          |    | Erleuchtung.....               | 6 913       | 92 |
| Eiserne Handfesten und               |                                      |    | Inventory und Reparaturen..... | 17 077      | 53 |
| Stättgelder.....                     | " 65.62                              |    | Arzenei, Instrumente zc.....   | 14 147      | 10 |
| Meierzinsen, Pachten und             |                                      |    | Gehalte und Lohn.....          | 36 397      | 10 |
| Miethen.....                         | " 11 371.23                          |    | Büreaufkosten.....             | 2 036       | 08 |
|                                      | 20 971                               | 38 | Grundsteuer.....               | 921         | 15 |
| III. Ochsenverlosung.....            | 4 609                                | 68 | Feuerasscuranz.....            | 1 519       | 60 |
| IV. Milde Gaben, Trinkgelder zc..... | 2 013                                | 28 | Unkosten-Conto.....            | 50          | —  |
| V. Legate und Geschenke.....         | 996                                  | 44 |                                |             |    |
| VI. Werth der Vorräthe:              |                                      |    |                                |             |    |
| am 31. December 1879 ..              | M. 11 132.99                         |    |                                |             |    |
| am 31. December 1878 ..              | " 10 088.96                          |    |                                |             |    |
| Mehrwertb.....                       | 1 044                                | 03 |                                |             |    |
|                                      | M. 195 570                           | 16 |                                |             |    |
| Deficit.....                         | 7 329                                | 35 |                                |             |    |
|                                      | M. 202 899                           | 51 |                                |             |    |
|                                      |                                      |    |                                | M. 202 899  | 51 |

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **C. H. Wagener,**  
Rechnungsführer.

## 9. Abänderung der Notariatsordnung.

Der Senat hat zu seinen Commissarien bei der dieses Gegenstandes halber niedergesetzten Deputation die Herren Senatoren Lürman und Delrichs ernannt.

Die Naturwissenschaften sind in der That die Basis aller menschlichen Thätigkeit. Sie bilden das Fundament, auf dem alle anderen Wissenschaften ruhen. Ohne sie wäre das Leben der Menschheit im Dunkeln.

Die Naturwissenschaften sind die Grundlage aller menschlichen Thätigkeit.

Die Naturwissenschaften sind die Grundlage aller menschlichen Thätigkeit.

Die Naturwissenschaften sind die Grundlage aller menschlichen Thätigkeit.

| Naturwissenschaften      |                          | Naturwissenschaften    |                          |
|--------------------------|--------------------------|------------------------|--------------------------|
| 1. Physik                | 2. Chemie                | 3. Biologie            | 4. Geologie              |
| 5. Astronomie            | 6. Meteorologie          | 7. Zoologie            | 8. Botanik               |
| 9. Mineralogie           | 10. Geographie           | 11. Ethnologie         | 12. Anthropologie        |
| 13. Psychologie          | 14. Philosophie          | 15. Geschichte         | 16. Literatur            |
| 17. Kunst                | 18. Religion             | 19. Politik            | 20. Rechtswissenschaft   |
| 21. Medizin              | 22. Veterinärmedizin     | 23. Landwirtschaft     | 24. Forstwirtschaft      |
| 25. Fischerei            | 26. Jagdwissenschaft     | 27. Bergbau            | 28. Hüttenkunde          |
| 29. Maschinenbau         | 30. Bauwesen             | 31. Schiffbau          | 32. Luftschifffahrt      |
| 33. Eisenbahnwesen       | 34. Telegraphenwesen     | 35. Postwesen          | 36. Telegraphenwesen     |
| 37. Kriegswissenschaften | 38. Marine               | 39. Artillerie         | 40. Infanterie           |
| 41. Kavallerie           | 42. Pioniere             | 43. Genie              | 44. Feldartillerie       |
| 45. Festungswesen        | 46. Kriegsmarine         | 47. Kriegsluftfahrt    | 48. Kriegsschiffbau      |
| 49. Kriegsmaschinenbau   | 50. Kriegsmaschinenwesen | 51. Kriegsmaschinenbau | 52. Kriegsmaschinenwesen |

Die Naturwissenschaften sind die Grundlage aller menschlichen Thätigkeit.

Die Naturwissenschaften sind die Grundlage aller menschlichen Thätigkeit.

Die Naturwissenschaften sind die Grundlage aller menschlichen Thätigkeit.